



Österreichischer Aero Club, Sektion FAA
1030 Wien, Blattgasse 6

Tel. +43 1 718 72 97
e-mail: faa@aeroclub.at

Fax. +43 1 718 72 97 17
www.aeroclub.at

Gebührenordnung

des Österreichischen Aero Club als Zivilluftfahrtbehörde I. Instanz

Diese Gebührenordnung wurde in Erfüllung der Bestimmungen des § 7 der Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr betreffend die Übertragung von Zuständigkeiten an den Österreichischen Aero Club (BGBl. 394/1994), in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 207/2006, erstellt und vom Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie genehmigt.

I. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Die Parteien haben für jede in ihrem Interesse liegende Amtshandlung des Österreichischen Aero Club als Zivilluftfahrtbehörde I. Instanz (ÖAeC) die gemäß Abschnitt II festgesetzten Gebühren zu entrichten.

§ 2. (1) Die Pflicht zur Entrichtung der Gebühren tritt in dem Zeitpunkt ein, in dem die Berechtigung rechtskräftig verliehen ist oder die Amtshandlung vorgenommen wird.

(2) Soweit eine Verpflichtung zur Entrichtung einer Gebühr nicht besteht oder nachträglich weggefallen ist, sind die bereits eingehobenen Beträge zurückzuerstatten.

§ 3. (1) Ergeht im Zusammenhang mit der Amtshandlung ein Bescheid, so sind die Gebühren in dessen Spruch festzusetzen.

(2) Liegt der Fall des Abs. 1 nicht vor, ist die Gebühr, wenn sie nicht ohne weiteres entrichtet wird, in einem abgedruckten Bescheid gemäß § 57 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991, in der geltenden Fassung vorzuschreiben. Der Instanzenzug richtet sich nach den die Hauptsache betreffenden Vorschriften.

§ 4. Die Gebühren sind beim ÖAeC in bar, durch Einzahlung mittels Erlagschein oder durch Banküberweisung zu entrichten.

§ 5. Die Gebühr ist auch dann zu entrichten, wenn die, bei der in Betracht kommenden Tarifpost angegebenen Rechtsvorschriften, zwar geändert wurden, die gebührenpflichtige Tätigkeit jedoch ihrem Wesen und Inhalt nach unverändert geblieben ist.

§ 6. (1) Diese Gebührenordnung tritt mit 01.05.2008 in Kraft und ersetzt die bisherige Gebührenordnung.

§ 7. Sie ist auf zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens anhängige Verwaltungsverfahren nicht anzuwenden. In diesen Fällen ist die bisherige Gebührenordnung anzuwenden.

II. Abschnitt

Gebühren

I. Ziviles Luftfahrtpersonal

1)	Ausstellung eines		
	a) Flugschülerausweises	€	30.--
	b) Zivilluftfahrt-Personalausweises für Freiballonfahrer, Segelflieger, Fallschirmspringer, Piloten für Hänge- bzw. Paragleiter	€	62.50
2)	Erteilung einer Erweiterung oder verbundenen Berechtigung in Bezug auf Ausweise gemäß TP 1 ausgenommen Berechtigung als Zivilfluglehrer	€	27.50
3)	Verlängerung oder Erneuerung der Gültigkeitsdauer eines Ausweises gemäß TP 1 oder einer mit einem solchen verbundenen Berechtigung, Beurkundung gemäß § 65 Abs. 3 ZLPV 2006	€	21.50
4)	Ausstellung eines Anerkennungsscheines für Ausweise gemäß TP 1	€	44.--
5)	Erteilung der Berechtigung als Zivilfluglehrer	€	137.50
6)	Ausstellung einer Zweitausfertigung eines Ausweises gemäß TP 1	€	25.--
7)	Adress-/Namensänderung	€	10.--

II. Zivilluftfahrerschulen

8)	Erteilung einer Genehmigung für die Ausbildung von		
	a) Freiballonfahrern, Segelfliegern, Fallschirmspringern	€	362.50
	b) Piloten für Hänge- und Paragleiter	€	727.--
9)	Erweiterung der Genehmigung einer Zivilluftfahrerschule	€	181.50
10)	Sonstige Änderungen der Genehmigung einer Zivilluftfahrerschule	€	181.50
11)	Genehmigung von Lehrgängen einer Zivilluftfahrerschule	€	45.--

III. Zivilluftfahrzeuge und ziviles Luftfahrtgerät

12)	Zuteilung des Kennzeichens	€	56,50
13)	Eintragung im Luftfahrzeugregister und Ausstellung des Eintragungsscheines	€	127,50
14)	Änderung der Eintragung und Berichtigung des Eintragungsscheines	€	56,50
15)	Löschung der Eintragung und Ausstellung der Entregistrierungsbescheinigung	€	56,50
16)	Ausstellung einer Nichteintragungsbescheinigung	€	50,--
17)	Erprobungsbewilligung für Fallschirme, Hänge- und Paragleiter sowie motorisierte Hänge- und Paragleiter, Zwischenbewilligungen für motorisierte Hänge- und Paragleiter	€	125,--
18)	Anerkennung ausländischer Bestätigungen der zulässigen Verwendung für motorisierte Hänge- und Paragleiter	€	62,50
19)	Prüfung der Lärmzulässigkeit für motorisierte Hänge- und Paragleiter	€	250,--
20)	Ausstellung des Lärmzeugnisses für motorisierte Hänge- und Paragleiter	€	44,--
21)	Nachprüfung der Lärmzulässigkeit	€	250,--
22)	a) Musterprüfung von Hänge- und Paragleitern, mehrsitzigen Hänge- und Paragleitern und mehrsitzigen Fallschirmen samt Ausstellung des Musterzulassungsscheines	€	187,50
	b) Musterprüfung von motorisierten Hänge- und Paragleitern: Ausstellung des Musterzulassungsscheines zuzüglich:	€	320,--
	-Testflug Motorschirm inkl. Protokoll und Auswertung	€	490,--
	-Endabnahme und Handlingflug-Kompatibilitätsflug	€	90,--
	-Flugmechanik Testfahrt	€	856,--
	-Flugmechanik Berichte und Auswertung	€	54,70
	-Zeitaufwand und Auslagen Prüfer pro angefangener ½ h	€	30,--
	-Zeitaufwand und Auslagen Helfer pro angefangener ½ h	€	18,--
	c) Musterprüfung für Einzelanfertigung von motorisierten Hänge- und Paragleitern samt Ausstellung des Musterzulassungsscheines	€	162,50
	*) Aufwand für Prüfer hinsichtlich TP 22 a) und c) gem. TP 30		

23)	Prüfung für die erstmalige zulässige Verwendung im Fluge in Form einer Stückprüfung oder Anerkennung einer Stückprüfung samt Ausstellung des Sonderlufttüchtigkeitszeugnisses, der Prüfplakette bzw. gegebenenfalls des Stempelaufdruckes sowie der Nachprüfungsbescheinigung		
	a) mehrsitzige Fallschirmsysteme	€	219,--
	b) Hänge- und Paragleiter einsitzig	€	25,--
	c) Hänge- und Paragleiter mehrsitzig	€	119,--
	d) motorisierte Hänge- und Paragleiter	€	125,--
	Aufwand für Prüfer in TP 23 a) inkludiert Aufwand für Prüfer hinsichtlich TP 23 b),c) und d) gem. TP 30		
24)	Periodische Nachprüfung samt Ausstellung der Nachprüfungsbescheinigung bzw. der Prüfplakette:		
	a) mehrsitzige Fallschirmsysteme	€	144,--
	b) Hänge- und Paragleiter einsitzig	€	25,--
	c) Hänge- und Paragleiter mehrsitzig	€	44,--
	d) Ultraleichtflugzeuge	€	210,--
	e) Segelflugzeuge	€	210,--
	f) Motorsegler	€	290,--
	g) motorisierte Hänge- und Paragleiter	€	44,--
	Aufwand für Prüfer in TP 24 a),d),e) und f) inkludiert Aufwand für Prüfer hinsichtlich TP 24 b),c) und g) gem. TP 30		
25)	Für eine andere als die periodische Nachprüfung von Luftfahrzeugen die Hälfte der in TP 24 genannten Beträge		
26)	Erteilung der Bewilligung von Instandhaltungs-, Entwicklungs-, Herstellungs- und Instandhaltungshilfsbetrieben für		
	a) Fallschirme	€	364,--
	b) Hänge- und Paragleiter	€	364,--
	c) motorisierte Hänge- und Paragleiter	€	364,--
27)	Änderung der Bewilligung von in TP 26 genannten Betrieben	€	182,50
28)	Verlängerung der Bewilligung von in TP 26 genannten Betrieben	€	91,50
29)	Bewilligung des Instandhaltungsprogramms für motorisierte Hänge- und Paragleiter und dessen Änderungen	€	50,--

IV. Besondere Bewilligungen

Derzeit keine.

V. Gebühr nach Zeitaufwand, Reisezeitpauschalen und Auslagenersätze

30)	Amtshandlungen außerhalb des Behördensitzes zur Erledigung eines Parteienansuchens		
	a) pro Organ und angefangener ½ h der Amtshandlung vor Ort	€	18,--
	b) zusätzlich Reisezeitvergütung pro Organ und angefangener ½ h	€	18,--
	c) zusätzlich Reise- und Aufenthaltskosten nach tatsächlichem Anfall. Als Reisekostenvergütung steht höchstens das amtliche Kilometergeld zu.		

VI. Allgemeine Gebühr

31)	Bescheide, durch die auf Parteiensuchen eine Berechtigung verliehen oder eine Bewilligung verlängert wird, sofern die Amtshandlung nicht unter eine andere Tarifpost des besonderen Teiles dieser Gebühren fällt	€	31,50
32)	Sonstige Bescheide oder Amtshandlungen, die wesentlich im Privatinteresse der Partei liegen, soweit nicht eine andere Tarifpost Anwendung findet	€	31,50
33)	Ausstellung von Abschriften, Bescheinigungen, Legitimationen, Zeugnissen und sonstigen Bestätigungen (jedoch nicht auch von einfachen kanzleimäßigen Übernahmsbestätigungen, wie Präsentationsrubriken oder dergleichen), sofern die Amtshandlung wesentlich im Privatinteresse der Partei gelegen ist und nicht unter eine andere Tarifpost fällt	€	12,50
34)	Aufnahme von Niederschriften von mündlichen, wesentlich im Privatinteresse der Partei liegenden Anbringen, für jeden Bogen der Niederschrift	€	12,50
35)	Schriftliche Auskünfte, denen umfangreiche Vorbereitungen zugrunde liegen	€	62,50

Stand 2008 03 10